

In Absprache mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen,
dem LBM Rheinland-Pfalz und der Berufsfeuerwehr Koblenz

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0027/2012

Beratung im **Stadtrat** am **10.05.2012**, TOP 21 öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der BIZ-Fraktion zum Verschmutzungszustand des Rheinufers im Stadtteil Ehrenbreitstein

Stellungnahme/Antwort:

1. *Hat die Verwaltung bisher Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Situation ergriffen?*

2.

Das Tiefbauamt hat mit dem Fährbetreiber Gespräche über die Beseitigung des Treibgutes geführt und einen Weg aufgezeigt, die erforderlichen Arbeiten kostengünstig durchführen zu lassen. Eine Bereitschaft zur Kostenübernahme durch den Fährbetreiber war nicht zu erkennen, obwohl die Zuständigkeit bei dem Betreiber liegt. Der Kontakt wurde durch Krankheit des Fährbetreibers unterbrochen

3. *Sind bereits Gespräche und Verhandlungen mit der betreffenden Behörde geführt worden, den unhaltbaren Zustand zu beseitigen? Falls nicht wird die Verwaltung dann Kontakt zur Wasser- und Schifffahrtsdirektion aufnehmen, um nach einer Lösung des Problems zu suchen?*

4.

Es wurden Gespräche mit der Wasserstraßenverwaltung (Wasserschifffahrtsamt (WSA) Bingen) und dem Landesbetrieb Mobilität, der den Betrieb des Fähranlegers genehmigt hat, geführt.

Ein „strompolizeiliches“ Einschreiten des WSA ist nur möglich, wenn durch Treibgut eine Behinderung des Schiffverkehrs, oder durch dickere Stämme eine Gefährdung zu erwarten ist. Dies ist nach Einschätzung des WSA in diesem Fall nicht gegeben.

Ein grundsätzliches Entfernen von Treibgut entlang der Ufers des Rheines obliegt nicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Bei der Verschmutzung um den Fähranleger ist, nach der durch den LBM ausgestellten wasserrechtlichen Erlaubnis, der Betreiber verpflichtet die angeschwemmten Abfälle zu entsorgen

5. *Warum wurde im Rahmen des sog. „Dreck-weg-Tages“ keine Säuberung durchgeführt?*

Grundsätzliches Ziel des "Dreck-weg-Tages" ist die Beseitigung von Verschmutzungen und unerlaubten Ablagerungen von öffentlichen Flächen, wozu sicher auch Uferbereiche gehören, und bei denen ein Verursacher oder Verantwortlicher nicht bekannt ist. Da der Fährbetreiber eine Reinigungspflicht hat (durch die wasserrechtliche Erlaubnis), ist dieser Bereich bei den Planungen des "Dreck-weg-Tages" nicht berücksichtigt worden.

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass bei Arbeiten an Uferböschungen eine umfangreiche Sicherung der Personen erforderlich ist, über die Vereine oder Gruppen nicht verfügen.

6. *Ist es möglich, dass die freiwillige Feuerwehr hier tätig wird.*

Für die Beseitigung sind größere Geräte (Bagger, Teleskopgeräte) mit Greifer erforderlich. Diese Geräte hält die Feuerwehr nicht vor. Die Beseitigung in Handarbeit ist nicht möglich.